

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 die Aufstellung der **79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfplatz Eulenthal“**, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches beschlossen.

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung wurde am 01.07.2022 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wurden in der Zeit vom 11.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022 im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Overath, Hauptstr. 10, 1. Obergeschoss während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Es wurde um Stellungnahme innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 12.08.2022 gebeten.

Anlage 1 zur Vorlage Nr. XVI/831 Abwägung der eingegangenen Anregungen von Bürgern, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfplatz Eulenthal“

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen von Bürgern vorgebracht.

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Vorschläge, Hinweise und Anregungen vorgebracht:

Bis auf die Anregung Nr.11 „Rheinisch Bergischer Kreis“ wurden alle Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren und zur Flächennutzungsplanänderung in jeweils einem Schriftstück abgegeben. Die Anregungen bezogen sich mit Ausnahme des Schreibens des Rheinisch-Bergischen Kreises immer auf die Inhalte des Bebauungsplanes.

1. Aggerverband mit Schreiben vom 19.Juli 2022
2. Stadt Overath, Amt für Tiefbau und Grünflächen mit Mail vom 14.Juli 2022
3. Bezirksregierung Köln, Dez. 52 mit Mail vom 14. Juli 2022
4. Bezirksregierung Köln, Dez. 54 mit Mail vom 25. Juli 2022
5. Bezirksregierung Arnsberg, Amt 6 Bergbau und Energie NRW mit Schreiben vom 9. August 2022
6. Flughafen Köln/Bonn mit Mail vom 11. August 2022
7. Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 22. Juli 2022
8. Stadtverwaltung Overath, Amt für Öffentliche Sicherheit und Soziales mit Mail vom 8. August 2022
9. Telekom mit Schreiben vom 18.07.2022
10. Umicore mit Schreiben vom 25.07.2022
11. Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 10.08.2022

- Folgende Behörden und sonstige Träger bestätigten schriftlich, dass sie keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen vorbringen oder dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind:

- Bundeswehr mit Schreiben vom 13.07.2022
- LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Mail vom 27. Juli 2022
- Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 13.07.2022
- Straßen NRW mit Schreiben vom 18.07.2022
- Thyssengas mit Schreiben 25. Juli 2022
- Stadt Overath, Untere Denkmalschutzbehörde mit Mail vom 27. Juli 2022
- Vodafone mit Schreiben vom 11.08.2022

1. <u>Aggerverband mit Schreiben vom 19. Juli 2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Ihre o.g. E-Mail teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass das Plangebiet nicht im Netzplan der Kläranlage Overath enthalten ist. Da aber keine dauerhafte Anfallstelle für häusliches Abwasser geplant ist und es nur eine temporäre (Veranstaltungen auf dem Festplatz) Einleitung von Schmutzwasser in den vorhandenen Kanal erfolgen soll bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, da in dem Plangebiet keine Oberflächengewässer verlaufen, kein Überschwemmungsgebiet tangiert wird und das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser oberflächlich über die belebte Bodenzone versickert werden soll, gibt es von Seiten des Bereiches Fließgewässer keinerlei Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>	<p><u>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Fläche ist nicht im Netzplan enthalten. Da aber keine dauerhafte Anfallstelle für häusliche Abwasser geplant ist bestehen keine Bedenken.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone versickert. Es bestehen keine Bedenken.</p>

2. <u>Stadt Overath, Amt für Tiefbau und Grünflächen mit Mail vom 19. Juli 2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht von Amt 68 nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass keine Parkplätze geplant sind und dies während der Veranstaltungen zu einem hohen Parkdruck in den engen Straßen von Leyenhaus/Eulenthal führen kann.</p> <p>Sollten temporäre Parkplätze auf den landwirtschaftlichen - und damit unbefestigten - Flächen angedacht sein, weisen wir auf die Lage im WSG Naafbachtalsperre, WSZ II B hin.</p>	<p><u>Den Anregungen wird entsprochen</u></p> <p>Dauerstellplätze werden nicht errichtet. Für temporäre Parkplätze bei Veranstaltungen wird eine Genehmigungsantrag bei der Unteren Wasserbehörde gestellt. Die Versickerung von Regenwasser wird ebenfalls mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p>

<p>Die Errichtung solcher Parkplätze ist wenn überhaupt nur nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde möglich.</p> <p>Ebenso ist die geplante Versickerung des Niederschlagswassers von den versiegelten Wege- und Platzflächen mit der Unteren Wasserbehörde im Vorfeld abzustimmen.</p>	
--	--

<p>3. <u>Bezirksregierung Köln, Dez. 52</u> <u>mit Mail vom 14. Juli 2022</u></p>	<p><u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung,</u> <u>Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u></p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch das o.a. Bauleitplanverfahren werden die Belange des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht berührt Bitte beteiligen Sie die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen Ämter im Verfahren. Die Zuständigkeit der Behörden sind in den §§ 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung "Umweltschutz" (ZustVU) näher erläutert</p>	<p><u>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</u> Es werden keine Belange berührt</p>

<p>4. <u>Bezirksregierung Köln, Dez. 54</u> <u>mit Mail vom 25. Juli 2022</u></p>	<p><u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung,</u> <u>Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u></p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrer Email vom 08.07.2022 übersandten Sie mir die Unterlagen zu oben genanntem Verfahren. Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Wasserschutzgebiete</u> Das Plangebiet befindet sich in der Zone II B des Wasserschutzgebietes Naafbachtalsperre. In der Begründung zum Bebauungsplan wird das Wasserschutzgebiet genannt.</p>	<p><u>Den Anregungen wird entsprochen</u> Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen wird die erforderliche Genehmigung oder eine Befreiung vom Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre bei der zuständigen Untere Wasserbehörde gestellt. Die zuständige Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber. Ansonsten bestehen keine Betroffenheit.</p>

<p>Zum Schutz des Gewässers wurde die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Naafbachtalsperre des Aggerverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung (WSGV) Naafbachtalsperre) vom 22. November 1982 erlassen.</p> <p>Aus dieser Verordnung können sich nach § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGV) Genehmigungs- oder Verbotstatbestände ergeben, welche im Verfahren zu beachten sind.</p> <p>Über eine erforderliche Genehmigung oder eine Befreiung vom Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die zuständige Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber. Eine Beteiligung der BR Köln im o.g. Verfahren ist in Bezug auf das WSG Naafbachtalsperre nicht erforderlich, da der Vollzug der WSGV von der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgt.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde)..</p>	
---	--

5. <u>Bezirksregierung Arnsberg, Amt 6 Bergbau und Energie NRW mit Schreiben vom 9. August 2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Zinkerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Fischer“, über dem auf Kupfer- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Max“ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Vereinigte Fortuna“. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt.</p> <p>Bei der Entscheidung und Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen um Bergschäden zu vermeiden handelt es sich grundsätzlich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und zuständigem Bergwerksunternehmer oder -eigentümer zu regeln sind, sofern dieser noch erreichbar ist.</p>	<p><u>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p>

Diese Angelegenheiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde.

Da die letzten Bergwerkseigentümerinnen nicht mehr erreichbar sind, teile ich Ihnen mit, dass ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

6. Flughafen Köln/Bonn mit Mail vom 11. August 2022	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p>Sehr geehrter Herr Fusinski</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren, die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:</p> <p>1. Lage des Plangebietes im Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn</p> <p>1.1. Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche nach §12 LuftVG festgelegt. Dieser Bauschutzbereich wurde für den Flughafen Köln/Bonn auf Basis des noch immer gültigen Ausbauplans vom 08.12.1959 entsprechend §12 LuftVG in der Fassung vom 10. Januar 1959 festgelegt und am 30.03.1961 durch den Regierungspräsidenten bekanntgemacht. Der Ausbauplan wie auch der bekanntgemachte Bauschutzbereich sind bis heute unverändert gültig.</p> <p>1.2. Der Bauschutzbereich nach §12 LuftVG legt verschiedene Zonen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt oder die Start- und Landebahnbezugspunkte fest. In diesen Zonen dürfen sowohl Bauwerke als auch Anlagen welche die vorgegebenen Baubegrenzungshöhen überschreiten nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde, in diesem Fall der Bezirksregierung Düsseldorf, errichtet werden. Zu den genannten Bauwerken und Anlagen zählen dauerhafte Hindernisse wie z.B. Gebäude, Licht- und Telegraphenmasten oder Negativhindernisse durch Gruben, aber auch temporäre Hindernisse wie Baukräne und Fahrzeuge.</p> <p>1.3. Das Plangebiet liegt unter dem Anflugsektor der Querwindbahn 06/24. Die zulässige Bauhöhe liegt im Planungsbereich bei 170 müNN. Bauwerke und Anlagen, permanente wie temporäre, unterliegen ab Erreichen dieser Höhe einer luftrechtlichen Genehmigungspflicht. Bereits das anstehende Gelände überragt diese Höhe. Die Flughafen Köln/Bonn GmbH regt daher an, einen Verweis auf diese Lage, die maximal zulässige Bauhöhe und die Erfordernisse der Zustimmung der Luftfahrtbehörde bei Überschreiten der Bauhöhe in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen. Eine Formulierung hierfür könnte zum Beispiel lauten:</p>	<p><u>Den Anregungen zu Ziffer 1 wird entsprochen.</u></p> <p>Zum Schutz des Luftverkehrs sind im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche gemäß §12 LuftVG festgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb des durch Verordnung vom 30.03.1961 bekanntgemachten Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn. Im Planbereich wird bei der Errichtung von Bauwerken oder Anlagen, dauerhafter wie auch temporärer Art bei Überschreitung einer Gesamthöhe von 170müNN die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde vor der Errichtung erforderlich. Zuständig ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Bereits das anstehende Gelände übersteigt die zulässige Bauhöhe. Diese Zustimmung wird im Zuge der Genehmigungsplanung bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt.</p>

„Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche gemäß §12 LuftVG festgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb des durch Verordnung vom 30.03.1961 bekanntgemachten Bauschutzbereich des Flughafens Kö/n/Bonn. Im Planbereich ist bei der Errichtung von Bauwerken oder Anlagen, dauerhafter wie auch temporärer Art bei Überschreitung einer Gesamthöhe von 170m üNN die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde vor der Errichtung erforderlich. Zuständig ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Bereits das anstehende Gelände übersteigt die zulässige Bauhöhe.“

1.4. Ergänzend zu der Aufnahme eines Verweises auf die Lage im Bauschutzbereich ist eine Beteiligung der zuständigen Luftverkehrsbehörde, namentlich der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes als zwingend erforderlich anzusehen. Sofern dies noch nicht stattgefunden hat regen wir dies hiermit an.

2. Lage innerhalb der Obstacle Limitation Surfaces

2.1. Ergänzend zu den Bauschutzbereichen sind zum Schutz des Luftverkehrs im Umfeld von Flughäfen mit der Regulation (EU) No 139/2014 Obstacle Limitation Surfaces (deutsch: Hindernissfreiflächen) festgesetzt. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Outer Horizontal Surface. Die Höhe der Obstacle Limitation Surface liegt im Planungsbereich bei 221,99 müNN.

2.2. Bei Überschreitung der Obstacle Limitation Surfaces ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind ausschließlich nach Durchführung einer, im Umfang vom Maß der Überschreitung und von der Lage der Überschreitung abhängigen, Sicherheitsbeurteilung, möglich, welche durch das Verkehrsministerium des Landes NRW genehmigt werden muss. Dies gilt für dauerhafte wie auch für temporäre Hindernisse. Bereits das anstehende Gelände überragt die zulässige Bauhöhe.

2.3. Die Flughafen Köln/Bonn GmbH regt daher an, einen Verweis auf diese Lage, die maximal zulässige Bauhöhe und die Erfordernisse einer, durch die zuständige Behörde genehmigten Sicherheitsbeurteilung bei Überschreiten der zulässigen Bauhöhe in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

2.4. Ergänzend zu der Aufnahme eines Verweises auf die Lage im Bauschutzbereich ist eine Beteiligung der zuständigen Luftverkehrsbehörden, namentlich der Bezirksregierung Düsseldorf sowie des Verkehrsministeriums des Landes NRW

Den Anregungen zu Ziffer 2 wird entsprochen.

In Bezug auf die Obstacle Limitation Surfaces (deutsch: Hindernissfreiflächen) ist eine Überschreitung der Obstacle Limitation Surfaces grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind ausschließlich nach Durchführung einer, im Umfang vom Maß der Überschreitung und von der Lage der Überschreitung abhängigen, Sicherheitsbeurteilung, möglich, welche durch das Verkehrsministerium des Landes NRW genehmigt werden muss. Dies gilt für dauerhafte wie auch für temporäre Hindernisse. Bereits das anstehende Gelände überragt die zulässige Bauhöhe. Diese Sicherheitsbeurteilung wird im Zuge der Genehmigungsplanung beantragt.

<p>(Referat II A 5) im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wie auch des Flächennutzungsplans als erforderlich anzusehen. Sofern dies noch nicht stattgefunden hat regen wir dies hiermit an.</p> <p>Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen, zu informieren.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
---	--

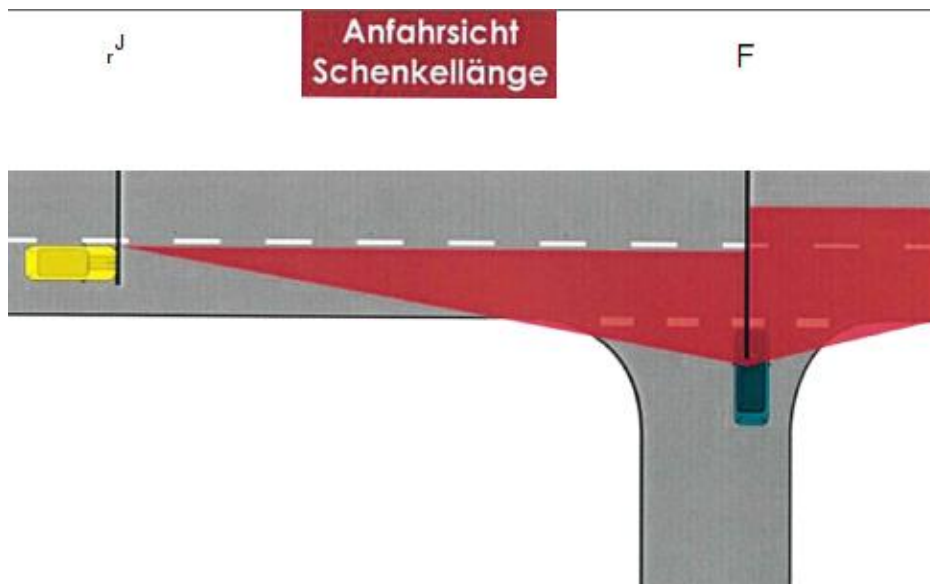
7. <u>Geologischer Dienst NRW</u> <u>mit Schreiben vom 22. Juli 2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung,</u> <u>Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.</p> <p>Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW' abgerufen werden:</p>	<p><u>Den Anregungen wird stattgegeben</u></p> <p>Die Belange des Bodens werden im zur Offenlage vorliegenden Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden werden der folgenden Veröffentlichung entnommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung'. <p>Bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen wird der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung geschützt. Er wird vordringlich im Plangebiet gesichert, zur Wiederverwendung gelagert und später wieder eingebaut.</p>

<p>- GeoViewer " Adresseingabe (Adressfeld) " Geographie und Geologie " Boden und Geologie " IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 - WMS " Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz " Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) " Schutzwürdigkeit - naturnahe und naturferne Böden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <p>- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung'.</p> <p><u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
--	--

8. <u>Stadtverwaltung Overath, Amt für Öffentliche Sicherheit und Soziales mit Mail vom 08. August 2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hinsichtlich der vorliegenden Planungen bestehen straßenverkehrliche Bedenken. Das Plangebiet liegt außer Orts an der Kreisstraße K 34. Die K 34 verfügt in diesem Bereich über keinerlei separierte, straßenbegleitende Gehweganlagen. Der Straßenabschnitt verfügt lediglich über Ortshinweistafeln (Weiler "Eulenthal" : Zeichen 385 StVO) bei einer geltenden Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h. Gleichfalls verfügt die Straße im Planungsbereich über keine gesicherte Querung (Querungshilfe etc.) .</p>	<p><u>Den Anregungen wird stattgegeben</u></p> <p>Im Zuge der Ausbauplanung des Dorfplatzes wird in Absprache mit der Stadt die Thematik der Fahrbahnquerung geregelt. Die Sichtdreiecke werden eingehalten. Im Übrigen sind die Fahrverkehr als gering einzuordnen, da keine Dauerparkplätze vorgehalten werden. Lediglich bei Festveranstaltungen (3 mal pro Jahr in einem Zeitraum von max. 5 Tagen) ist hier mit größerem Parkverkehrs zu rechnen.</p>

Insgesamt ist daher die gesamte fußläufige Anbindung an den geplanten Dorf- bzw. Festplatz ungenügend, insbesondere da auch nahezu die gesamte Anliegerschaft der Ortslage auf der gegenüberliegenden Straßenseite wohnt.

Im Bereich der geplanten verkehrlichen Erschließung (Zufahrt und insbesondere Ausfahrt) sind die notwendigen Sichtdreiecke (gern. RAS 06) sicherzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die Schenkellängen betragen bei der hier zulässigen Geschwindigkeit der K 34 (60 km/h) hier jeweils 85 m.



Im gesamten Plangebiet sind keinerlei, ausgewiesene Parkplätze vorgesehen. Da auch auf der hier angrenzenden Fahrbahn der K 34 ebenfalls keine Parkmöglichkeiten bestehen (Parkverbot im Bereich außerörtlicher Vorfahrtsstraßen), sollte hier, insbesondere im Hinblick auf die geplante Nutzung als Veranstaltungsfläche, dringend nachgebessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

9. <u>Telekom mit Schreiben vom 18.07.2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte(r) Herr Denis Fusinski,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG -hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen -sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich, Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen</p>	<p><u>Die einführenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen</u> Es handelt sich um eine allgemeine Darlegung, die nicht der Abwägung unterliegt.</p> <p><u>Der Anregung zu den textlichen Festsetzungen wird nicht entsprochen</u> Es werden keine Festsetzungen getroffen. Dies ist Inhalt der Ausführungsplanung.</p>

<p>im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98 50672 Köln</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
---	--

10. <u>Umicore</u> mit Schreiben vom 25.07.2022	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung,</u> <u>Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p>Sehr geehrter Herr Fusinski,</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 8.7.2022 per E-Mail und dürfen Ihnen mitteilen, dass für das oben genannte Planungsvorhaben aufgrund der uns vorliegenden Grubenpläne keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt wurden. Bitte beachten Sie jedoch, dass aufgrund der langen Bergbautradition in dieser Region die Möglichkeit einer (z.B. in Grubenplänen nicht eingezeichneten oder von Dritten illegal betriebenen) bergbaulichen Tätigkeit, auch unsererseits, nie mit völliger Gewissheit ausgeschlossen werden kann. Mit obiger Aussage übernehmen wir daher keine Gewähr für das Nichtvorliegen von Risiken, die mit bergbaulichen Tätigkeiten zusammenhängen.</p> <p>Unsere Auskunft erfolgt unentgeltlich und als reine Gefälligkeit. Es kommt ausdrücklich kein Auskunftserteilungsvertrag zustande. Für die Richtigkeit der von uns erteilten Auskünfte übernehmen wir keine Haftung. § 276 Abs.3 BGB bleibt unberührt.</p> <p>Es werden von der Fa. Umicore Mining Heritage GmbH auch in Zukunft keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	<p><u>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</u></p> <p>Gemäß Auskunft der Bez. Reg. Arnsberg, Abt. Bergbau ist ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p>

11. <u>Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 10.08.2022</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<p>Sehr geehrter Herr Fusinski,</p> <p>nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme.</p> <p>Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):</p> <p><u>Vorhabensbeschreibung:</u> Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dorf- und Veranstaltungsplatz geändert werden. Die Straßenverkehrsfläche bleibt bestehen. Gegenüber der ersten Anpassungsanfrage wurde die Fläche des Änderungsbereiches verkleinert und an die Abgrenzung des geplanten Bebauungsplanes Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal“ angepasst. Der geplante Festplatz, das Gerätehaus, die Installationen und die Ausfahrt wurden zwischen Frühjahr 2019 und Frühjahr 2020 ohne Genehmigung errichtet. Der Spielplatz und der Bouleplatz waren zunächst südlich angrenzend an den Festplatz geplant. Der Spielplatz und der Bouleplatz werden nunmehr zwischen dem Festzelt und der Kreisstraße entlang der Ausfahrt angeordnet. Durch die Umplanung dringt die Anlage deutlich weniger in die Landschaft vor. Wesentliche Teile werden an der Kreisstraße angelegt.</p> <p><u>Landschaftspflegerischer Begleitlan/Fachbeitrag/Umweltverträglichkeitsprüfung:</u></p> <p>Zu dem vorgelegten landschaftspflegerischen Planwerk werden aus fachlicher Sicht folgende Anmerkungen vorgetragen:</p> <p>Die in der Begründung aufgeführten Planwerke Umweltbericht, Artenschutzprüfung und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurden bislang nicht vorgelegt</p>	<p><u>Die Anregungen zum Vorhaben werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Amt 67.</p> <p><u>Die Anregungen zu den noch nicht vorgelegten Planwerken werden Kenntnis genommen</u> Zur Offenlage des Flächennutzungsplanes wird der Umweltbericht vorgelegt. Der Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der Artenschutzbericht werden als Abwägungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren vorgelegt.</p> <p>.</p>

Stellungnahme aus Sicht der Landschaftsplanung:

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes "Südkreis"

Dort wurden für die Fläche folgende Festsetzungen getroffen:

- Entwicklungsziele:

Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG).

Entwicklungsteilziel 1.3

Erhaltung und Entwicklung der typischen bergischen Landschaft mit grünlandreichen Hochflächen, bewaldeten Siefen mit naturnahen Bächen, mit landschaftstypischen Ortschaften umgeben von Obstwiesen mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen

- Festsetzungen:

Der Änderungsbereich liegt nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet OV 2.2-1 "Bergische Hochfläche um Overath"

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Hochfläche (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)
- wegen der Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG)
- Sicherung der Biotopverbundfunktion (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG) -
- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche, Bäche und Siefen (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)

Die Anregungen aus Sicht der Landschaftsplanung werden zur Kenntnis genommen

Die dargelegten Ausführungen zum Landschaftsplan werden in den jeweiligen Fachbeiträgen im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

- Gehölzgruppen, Ortsrandeingrünungen) (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG)
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)

Geringe Anteile am Weg im Norden wurden nicht mit Schutzfestsetzungen belegt.

Ein Festplatz mit ergänzenden Anlagen (Schutzhütte, Boulebahn, Spielplatz, Grillplatz) für eine dauerhafte Aufenthaltsqualität ist eine siedlungstypische Struktur, die in die Landschaft vordringt und mit Störeffekten verbunden ist. Sie steht daher grundsätzlich in Konflikt mit den Entwicklungs- und den Schutzzielen des im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

Die vorgelegte gegenüber der ursprünglichen Anpassungsanfrage geänderte Planung trägt dieser Wirkung durch die Verkleinerung des Änderungsbereiches/Plangebietes und der stärkeren Orientierung der Funktionsflächen zur Kreisstraße hin Rechnung.

Daher werden aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken mehr gegen die Planung vorgebracht.

Im Bebauungsplan besteht jedoch noch Regelungsbedarf hinsichtlich der Nutzung, Pflege und Betreuung der Anlagen, zur Beleuchtung und zur Kompensation und Eingriffsminderung.

Amt 39 (Artenschutz):

Zum Vorhaben wird im Rahmen der Begründung auf eine beigefügte Artenschutzprüfung verwiesen. Diese liegt mir bislang nicht vor.
Eine Stellungnahme kann erst nach Vorlage der Artenschutzprüfung erfolgen.

Die Anregungen in Bezug auf die Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen

Die Anregungen finden im Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung und unterliegen nicht der Abwägung im Zuge der Flächennutzungsplanänderung. Zur Offenlage des Flächennutzungsplanes wird der Umweltbericht vorgelegt. Der Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der Artenschutzbericht werden als Abwägungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren vorgelegt.

Die Anregungen in Bezug auf den Artenschutz werden zur Kenntnis genommen

Die Anregungen finden im Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung und unterliegen nicht der Abwägung im Zuge der Flächennutzungsplanänderung. Der Artenschutzbericht wird als Abwägungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren vorgelegt.

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Zu der v.g. Maßnahme der Stadt Overath werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Wasserschutzgebiet

Die beabsichtigte Änderung des FNP befindet sich räumlich in der Wasserschutzzone IIB des Wasserschutzgebietes der Naafbachtalsperre. Es gelten die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Naafbachtalsperre des Aggerverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre) vom 22. November 1982“ aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten. Die Änderung des FNP als solche, berührt keine Genehmigungs- oder Verbotstatbestände. Gegen die Änderung erhebe ich demnach keine Bedenken. Die Entsorgung anfallenden Schmutzwassers (Z.B. Toiletten- oder Spülwasser) ist ausschließlich über den öffentlich Schmutzwasserkanal zulässig. Bei künftig anfallenden Veranstaltungen hat die Stadt Overath als Abwasserbeseitigungspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass das Schmutzwasser von mobilen Anlagen (z.B. Mobiltoiletten und Spülanlagen) ordnungsgemäß entsorgt wird. Weitere Anregungen werden aus wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht vorgetragen.

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr: - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde prinzipiell keine Bedenken; eine entsprechend detaillierte Stellungnahme erfolgt zum B-Plan 161.

Die Stellungnahme aus Sicht der Straßenunterhaltung:

Gegen die 79. Änderung des FNP „Dorfplatz Eulenthal“ bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine Bedenken.

Die Anregungen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde werden den zur Kenntnis genommen

Die Anregungen finden im Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung. Es bestehen keine Bedenken.

Den Anregungen aus Sicht der Kreisstraßen und Verkehr werden den zur Kenntnis genommen

Die Anregungen finden im Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung und unterliegen nicht der Abwägung im Zuge der Flächennutzungsplanänderung.

Den Anregungen aus Sicht der Straßenunterhaltung werden den zur Kenntnis genommen

Es bestehen keine Bedenken

Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:

Keine Stellungnahme abgegeben

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Hinweise aus Sicht des Bauamtes, des Brandschutzes, der Unteren Jagdbehörde, der Unteren Fischereibehörde, des ÖPNV, des Gesundheitsamtes und des Jugendamtes werden jeweils zur Kenntnis genommen

Es wurden jeweils keine Stellungnahmen abgegeben.